

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/7340

Vorlage für die Sitzung des Finanzausschusses  
am 17.03.2021

## **Änderungsantrag**

der Fraktionen von CDU, SPD, Bündis90/Die Grünen, FDP und den  
Abgeordneten des SSW

zu Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Versorgungsfonds für die  
Altersentschädigung der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Drucksache 19/3651(neu)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Versorgungsfonds für die  
Altersentschädigung der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages,  
Drs. 19/3651(neu) wird wie folgt gefasst:

Gesetz über die Errichtung eines Versorgungsfonds  
für die Altersentschädigung der Abgeordneten  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Vom

§ 1  
Errichtung

(1) Zur Finanzierung der Altersentschädigung der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages ab der 20. Wahlperiode und der Versorgung ihrer Hinterbliebenen, die eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf die Versorgung nach dem Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetz haben, wird unter dem Namen „Versorgungsfonds für die Altersentschädigung der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages“ ein Sondervermögen errichtet.

(2) Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist Kiel.

§ 2  
Aufgaben

(1) Das Sondervermögen dient ausschließlich der Finanzierung der Altersentschädigung der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages ab der 20. Wahlperiode und der Versorgung ihrer Hinterbliebenen, die eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf die Versorgung nach dem Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetz haben. Ziel ist eine Deckung der Abgeordnetenversorgung zur Entlastung des Landeshaushalts.

(2) Unmittelbare Ansprüche von Abgeordneten und ihren Hinterbliebenen oder Ansprüche Dritter gegen das Sondervermögen werden nicht begründet.

§ 3  
Zuführung der Mittel

(1) Das Sondervermögen wird aus den Zuführungen des Landes Schleswig-Holstein und den daraus erzielten Erträgen finanziert.

(2) Ab Beginn der 20. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages werden dem Sondervermögen jährlich Mittel nach Maßgabe des § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 SH AbgG zugeführt. Die Zuführungen erfolgen durch die

Präsidentin oder den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu Lasten des Einzelplans 01 bis zum 15. Dezember eines Kalenderjahres.

#### § 4

##### Verwaltung, Anlage der Mittel

(1) Das Finanzministerium verwaltet das Sondervermögen; **Einzelheiten werden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Ministerium und der Landtagsverwaltung geregelt.** Die Mittel des Sondervermögens sind gemeinsam mit den Mitteln des Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein mit Einverständnis der Deutschen Bundesbank im Rahmen der mit ihr gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 VersFondsG S-H zu treffenden Vereinbarung anzulegen. **Die Vermögensentwicklung wird von der Bundesbank im Rahmen einer Fondsbuchhaltung ausgewiesen.**

(2) § 3 Absatz 2 bis 4 VersFondsG S-H findet entsprechende Anwendung.

#### § 5

##### Verwendung des Sondervermögens

(1) Die Mittel des Sondervermögens dürfen nur nach Maßgabe des jeweiligen Haushalts- oder Wirtschaftsplans für Versorgungsaufwendungen für die in § 2 Absatz 1 bezeichneten Personen verwendet werden. Satz 1 gilt entsprechend für die mit der Verwaltung des Sondervermögens unmittelbar verbundenen Kosten.

(2) Die Verwendung der Mittel nach Maßgabe des Haushalts darf nur auf Grundlage eines vom Landtag auf Vorschlag des Finanzausschusses zu beschließenden Entnahmeplans erfolgen. Der Entnahmeplan enthält insbesondere den Bestand des Sondervermögens sowie die prognostizierte Entwicklung der Zuführungen, der Versorgungsaufwendungen und der Entnahmen in den jeweils nächsten fünf Jahren. Ist absehbar, dass das Sondervermögen das Ziel der langfristigen Finanzierung künftiger Versorgungsaufwendungen verfehlen wird, sind im Entnahmeplan ferner geeignete Gegenmaßnahmen aufzuzeigen, um das Sondervermögen als Grundlage für die Finanzierung künftiger Versorgungsaufwendungen dauerhaft zu erhalten. Die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident leitet dem Finanzausschuss in Abstimmung mit dem Finanzministerium eine entsprechende Vorlage zu. **Sie oder er kann zur Unterstützung bei Vorbereitung der Vorlage einen Dritten beauftragen.**

(3) Höhe und Zeitpunkt der Entnahmen werden durch die Haushaltsgesetze geregelt.

(4) Entnahmen aus dem Sondervermögen, die in dem betreffenden Haushaltsjahr nicht verausgabt werden, sind dem Sondervermögen wieder zuzuführen. Anstelle einer Entnahme von Mitteln aus dem Sondervermögen kann eine Verrechnung mit den nach § 3 vorgesehenen Zuführungen erfolgen.

## § 6 Vermögensstrennung

Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes Schleswig-Holstein, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. **Es erfolgt eine gemeinsame Anlage mit den von der Bundesbank verwalteten Mitteln des Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein nach § 4 Absatz 1 Satz 2.**

## § 7 Berichtswesen

**Das Finanzministerium berichtet dem Finanzausschuss halbjährlich über die Vermögensentwicklung vermittelt der Daten aus der Fondsbuchhaltung der Bundesbank. Die Vermögensentwicklung wird im Wirtschaftsplan und in der Jahresrechnung nach § 7 und § 8 VersFondsG S-H gesondert ausgewiesen.**

## § 8 Auflösung

Eine vorzeitige Auflösung des Sondervermögens ist nur durch Landesgesetz möglich.

## § 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Beginn der 20. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages in Kraft.

### **Begründung**

#### Allgemein:

Mit der Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes im September 2020 wurde in § 19 Absatz 1 SH AbgG (neu) festgeschrieben, dass zur nachhaltigen Sicherung der Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben für ehemalige Abgeordnete und deren Hinterbliebene, die eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Versorgung nach dem SH AbgG haben, mit Beginn der 20. Wahlperiode ein Versorgungsfonds als Sondervermögen errichtet wird. Ab Beginn der 20. Wahlperiode wird dem Sondervermögen gemäß § 19 Absatz 2 SH AbgG (neu) für jede Abgeordnete und jeden Abgeordneten ein monatlicher Betrag

zugeführt, der nach § 28 SH AbgG der Dynamisierung unterliegt. Auf diese Weise wird ein wesentlicher Teil des finanziellen Aufwandes für die Altersversorgung der künftigen Abgeordneten und ihrer Hinterbliebenen bereits während der Mandatszeit geleistet und nicht mehr in die Zukunft verlagert.

Nach § 19 Absatz 1 Satz 2 SH AbgG (neu) soll das Nähere über die Aufgaben und die Verwaltung des Versorgungsfonds sowie die Zuführungen und die Entnahmen durch Gesetz geregelt werden. Diesem Zweck dient der vorliegende Entwurf.

Er verfolgt den Zweck, eine angemessene Rendite aus den für eine Vermögensanlage zur Verfügung stehenden Mitteln zugunsten des Versorgungsfonds zu generieren, um hiermit den Landeshaushalt so effektiv wie möglich zu entlasten. Insofern bietet es sich an, die bereits existierenden Anlagemechanismen für die Mittel des Sondervermögens der Beamten- und Richterversorgung („Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein“) zu nutzen. Zugleich erfordert die gesetzgeberische Grundentscheidung, ein eigenes Sondervermögen für die zukünftige Altersentschädigung ehemaliger Abgeordneter und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen einzurichten, eine speziell hierauf ausgerichtete dauerhafte Zweckbindung und damit verbundene Selbstständigkeit gegenüber bereits existierenden Sondervermögen mit anderen Zwecken.

#### Im Einzelnen:

##### Zu § 1 – Errichtung:

Die Vorschrift regelt die Errichtung eines „Versorgungsfonds für die Altersentschädigung der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages“ zur Finanzierung zukünftiger Versorgungsaufwendungen für die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages und ihrer Hinterbliebenen, die ab der 20. Wahlperiode eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Versorgung nach dem SH AbgG haben.

##### Zu § 2 – Aufgaben:

§ 2 stellt klar, dass das Sondervermögen ausschließlich der Finanzierung der Versorgungsansprüche nach dem SH AbgG dient und dass Ansprüche Dritter gegen das Sondervermögen durch das Gesetz nicht begründet werden. Einzelne Versorgungsberechtigte nach dem SH AbgG haben damit keine Forderungen gegenüber dem Sondervermögen. Auch ist die Erfüllung der Pensionsansprüche der Abgeordneten und ihrer Angehörigen nicht vom Umfang des Sondervermögens abhängig; die Ansprüche sind vielmehr in der gesetzlich festgelegten Höhe aus dem Landeshaushalt zu begleichen. Es handelt sich bei dem neuen Sondervermögen ausschließlich um ein Finanzierungsinstrument im Rahmen des geltenden

Haushaltsrechts. Ziel ist die Deckung der Abgeordnetenversorgung zur Entlastung des Landeshaushalts.

Nach dem Abschlussbericht der Unabhängigen Sachverständigenkommission „Evaluierung der Alterssicherung der Abgeordneten“, der den bereits beschlossenen Änderungen des Abgeordnetengesetzes wie auch dem vorliegenden Entwurf zugrunde liegt, geht es darum, einen Großteil des finanziellen Aufwands für die Altersversorgung der Abgeordneten bereits während der Mandatszeit zu leisten, um hierdurch die Transparenz der Kosten des Pensionssystems zu erhöhen sowie Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit dieses Versorgungsmodells zu gewährleisten (Drs. 19/1571, S. 50, 53, 82 f.). Diese spezifische Zwecksetzung gilt für das Sondervermögen Abgeordnetenversorgung und grenzt es damit einerseits vom allgemeinen Haushalt des Landes ab, andererseits auch von anderen Sondervermögen des Landes Schleswig-Holstein. Das gilt auch gegenüber dem Versorgungsfonds des Landes, dessen Zweck darin besteht, Vorsorge für die Versorgungsausgaben der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter zu treffen. Der mit dem vorliegenden Entwurf geregelte Versorgungsfonds für die Abgeordnetenversorgung betrifft nicht nur einen anderen Personenkreis (nämlich die Abgeordneten und ihre Angehörigen), sondern verfolgt auch eine weitergehende Zielsetzung als der Versorgungsfonds des Landes, weil mit den Mitteln des Sondervermögens für die Abgeordnetenversorgung nicht lediglich eine Verstetigung ansteigender Versorgungsausgaben bezweckt, sondern von vornherein ein wesentlicher Teil der künftigen Ausgaben für die Abgeordnetenpensionen abgedeckt sein soll. Die unterschiedlichen Zwecksetzungen des Versorgungsfonds des Landes (für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter) einerseits und des Sondervermögens für die Altersversorgung der Abgeordneten andererseits erfordern daher ein jeweils eigenes Sondervermögen. Die Zuführungen für den Zweck der Abgeordnetenversorgung können folglich nicht als eine Untergliederung des Sondervermögens des Landes für die Beamten und Richter konstruiert werden.

Zu § 3 – Zuführung der Mittel:

Absatz 1 regelt die Finanzierung des Sondervermögens aus Zuführungen sowie der aus dem Sondervermögen erwirtschafteten (Zins-)Erträge.

Gemäß Absatz 2 werden für jede Abgeordnete und jeden Abgeordneten nach § 19 Absatz 2 SH AbgG (neu) monatlich jeweils 2.150 Euro dem Versorgungsfonds zugeführt. Die Zuführungen an den Versorgungsfonds werden nach Maßgabe von § 28 SH AbgG jeweils zum 1. Juli eines Jahres an die Einkommensentwicklung angepasst (dynamisiert), die jeweils im abgelaufenen Jahr gegenüber dem vorangegangenen Jahr eingetreten ist.

Die Vorschrift regelt zudem die wesentlichen Eckpunkte des Verfahrens zur Zuweisung der Zuführungsbeträge.

Zu § 4 – Verwaltung, Anlage der Mittel:

Die Regelung unterscheidet ausdrücklich zwischen der „*Verwaltung des Sondervermögens*“ und der Verwaltung, d.h. der *Anlage, der Mittel des Sondervermögens* (siehe auch schon § 3 Absatz 1 des VersFondsG S-H). Die Verwaltung des Sondervermögens umfasst sämtliche Maßnahmen, die der Erfüllung der besonderen Aufgabe, für die das Sondervermögen eingerichtet ist, dienen. **Dazu gehören insbesondere die Anlage der Mittel, das Berichtswesen, die Erstellung von Wirtschaftsplan und Jahresrechnungen sowie die Umsetzung von Zuführungen und Entnahmen.** Die Verwaltung des Versorgungsfonds für die Altersentschädigung der Abgeordneten wird nach Absatz 1 Satz 1 auf das Finanzministerium übertragen, das bereits im Zusammenhang mit der ihm ebenfalls übertragenen Verwaltung des Versorgungsfonds des Landes nach § 3 Absatz 1 Satz 1 VersFondsG S-H über weitreichende Erfahrung in der Administration von Sondervermögen verfügt.

**Da das Finanzministerium für die Verwaltung des Sondervermögens auch auf Informationen und Planungen der Landtagsverwaltung angewiesen ist, sollen Einzelheiten in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Ministerium und der Landtagsverwaltung geregelt werden. Dies betrifft unter anderem den Zeitpunkt der Zuführungen, Regelung der Entnahmen (auf Basis des Entnahmeplans), das Anlagemanagement in alleiniger Verantwortung des Finanzministeriums nach Maßgabe der Allgemeinen Anlagerichtlinien des Versorgungsfonds SH sowie der Anlagestrategie und -entscheidungen durch den Anlageausschuss des Versorgungsfonds des Landes.**

**Die operative Verwaltung der Mittel des Sondervermögens, die hinreichende finanzwirtschaftliche Kenntnisse erfordert, soll mit ihrem Einverständnis der Deutschen Bundesbank überantwortet werden.** Die Bundesbank übernimmt aufgrund eines gesetzlichen Auftrages aus dem Bundesbankgesetz grundsätzlich solche Aufgaben und bietet dabei eine außerordentlich günstige Kostenstruktur. Bei der Mittelverwaltung handelt es sich um eine (rein) bankmäßige Aufgabe, die gegenüber der nachgelagerten Verwendung der Mittel neutral ist. Diese Neutralität ermöglicht es der Deutschen Bundesbank, Mittel mehrerer Sondervermögen in einem gemeinsamen Portfolio anzulegen und auf diese Weise im Interesse der öffentlichen Haushalte an einer Nachhaltigkeitskriterien entsprechenden Anlage und angemessenen Rendite Größenvorteile zu heben und Kosten zu senken. Voraussetzung einer solchen gemeinsamen Verwaltung durch die Bundesbank im Rahmen eines gemeinsamen Portfolios sind einheitliche Anlageregeln. Die bestehenden Vorgaben im Hinblick auf eine nachhaltige Anlagestrategie und die

Berücksichtigung der Anlagerichtlinien sollen übernommen werden. Deshalb wird in dem Entwurf auf die für den Versorgungsfonds des Landes mit der Deutschen Bundesbank gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 VersFondsG S-H getroffene Vereinbarung Bezug genommen.

Die operative Umsetzung kann dergestalt erfolgen, dass bei der gemeinsamen Verwaltung von Mitteln mehrerer Mandanten aus einem Bundesland für jeden der Mandanten ein Depot und ein Verrechnungskonto eingerichtet werden. Der jeweilige Anteil der Mandanten an dem von der Bundesbank verwalteten gemeinsamen Portfolio ergibt sich aus der Zahl der Anteilsscheine, die den jeweiligen Depots gutgeschrieben werden. Das mit der gemeinsamen Anlage erzielte Ergebnis sowie die Kosten sind im Verhältnis der angelegten Mittel dem jeweiligen Anteilseigner zuzurechnen. Auf diese Weise erfolgt die Anlage transparent und nachvollziehbar, die Anteile werden jeweils getrennt ausgewiesen. **In diesem Sinne wird die Vermögensentwicklung gemäß Absatz 1 Satz 3 von der Bundesbank im Rahmen einer Fondsbuchhaltung ausgewiesen.**

Indem Absatz 2 die entsprechende Anwendung des § 3 Absatz 2 bis 4 VersFondsG S-H anordnet, ist insbesondere auch sichergestellt, dass die Anlage der Mittel unter Berücksichtigung der Kernaspekte Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Nachhaltigkeit nach Maßgabe des Gesetzes zur Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein vom 2. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1349) auf Basis eines passiven Strategieansatzes erfolgt.

Zu § 5 – Verwendung des Sondervermögens:

Absatz 1 stellt die Zweckbindung der Verwendung der Mittel für Versorgungsausgaben für Abgeordnete klar. Die Sachkosten der Verwaltung des Sondervermögens sind aus der Vermögensmasse zu tragen. Dies gilt nicht für die Personalkosten, die aus der Verwaltung des Sondervermögens durch das Finanzministerium entstehen.

Absatz 2 bestimmt, dass künftige Entnahmen nur auf Grundlage eines Entnahmeplans vorgenommen werden dürfen. Zum Zeitpunkt der Errichtung des Sondervermögens stehen für die Deckung der zukünftigen Versorgungsausgaben keine Mittel zur Verfügung, weshalb der Vermögensaufbau in den kommenden Jahren durch regelmäßige Zuführungen und die langfristige Ausrichtung des Versorgungsfonds im Fokus steht. Der *Entnahmeplan* soll über den Bestand des Sondervermögens, das auf Dauer angelegt ist, sowie die prognostizierte Entwicklung der Zuführungen der Versorgungsaufwendungen und der Entnahmen in den jeweils nächsten fünf Jahren Auskunft erteilen und erforderlichenfalls Vorschläge unterbreiten, um das Sondervermögen als Grundlage für die Finanzierung künftiger Versorgungsaufwendungen dauerhaft zu erhalten. Insoweit trägt die Regelung dem

Vorsorgegedanken Rechnung und bringt die Intention zum Ausdruck, ein auf Dauer angelegtes, substanzhaltiges Finanzierungsinstrument für die Versorgung der ehemaligen Abgeordneten und ihrer Hinterbliebenen zu etablieren.

Eine entsprechende Vorlage erstellt die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident in Abstimmung mit dem Finanzministerium.

Die Entscheidung über den Entnahmeplan trifft der Landtag. Dies geschieht gemäß Absatz 2 Satz 1 aufgrund eines Vorschlags des Finanzausschusses, der aufgrund des in § 7 vorgesehenen Berichtswesens über die Wertentwicklung und das Risikomanagement und –controlling des Sondervermögens ständig informiert ist.

**Die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident leitet nach § 5 Absatz 2 Satz 4 die Vorlage für den vom Landtag zu beschließenden Entnahmeplan dem Finanzausschuss in Abstimmung mit dem Finanzministerium zu. Die Erstellung dieser Vorlage kann sich finanzmathematisch als durchaus anspruchsvoll erweisen. Dies gilt gleichermaßen für die prognostische Ermittlung des Finanzbedarfs für die Altersversorgung der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen wie auch für die Kalkulation der Entnahmen aus dem Sondervermögen unter Beachtung des Ziels einer langfristigen Finanzierung künftiger Versorgungsaufwendungen. Daher erscheint es angebracht, im Gesetz die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident einen Dritten mit der inhaltlichen Vorbereitung dieser Vorlage beauftragen kann. Eine Pflicht zur Beauftragung eines Dritten besteht nicht.**

**Der Dritte im Sinne dieser Vorschrift ist als ein Beauftragter zu qualifizieren, der den für die Erstellung der Vorlage erforderlichen Sachverstand aufweisen muss. Wie sich aus dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift ergibt, liegt die Aufgabe des beauftragten Dritten darin, bei der inhaltlichen Vorbereitung der Vorlage unterstützend mitzuwirken. Die Einbringung in das parlamentarische Verfahren zählt nicht zu den Aufgaben des Dritten.**

**Absatz 3 regelt, dass die konkreten Entnahmen aus dem Versorgungsfonds einer haushaltsgesetzlichen Grundlage bedürfen.**

**Absatz 4 ermöglicht ausdrücklich die Verrechnung von Entnahmen mit Zuführungen.**

Zu § 6 – Vermögenstrennung:

Die Vorschrift grenzt das Sondervermögen vom allgemeinen Haushalt des Landes ab. Die Vermögenstrennung sichert die hiervon getrennte Erfassung und vermeidet eine Vermischung mit dem Landeshaushalt. Die Trennung zwischen der eigentlichen Haushaltswirtschaft des Landes und der Haushaltswirtschaft seiner Sondervermögen wird ergänzend dadurch vollzogen, dass dem Sondervermögen die Aufstellung eines eigenen Wirtschaftsplanes außerhalb des Haushaltsplanes des Landes zugestanden wird (vgl. *Nebel*, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, § 26 BHO Rn. 5). **Satz 2 stellt klar, dass die gemeinsame Anlage von Mitteln nach § 4 Absatz 1 Satz 2 die Vermögenstrennung nicht berührt.**

#### **zu § 7 – Berichtswesen:**

**Die Regelung schafft einen praxisgerechten Handlungsrahmen für die Verwaltung des Sondervermögens durch das Finanzministerium. Die zu erstellenden Berichte und aufzustellenden Pläne können zweckmäßig gemeinsam mit der Berichterstattung über den Versorgungsfonds Schleswig-Holstein erfolgen, indem die entsprechenden Angaben, die aus der Fondsbuchhaltung der Bundesbank übernommen werden, darin jeweils gesondert ausgewiesen werden.**

#### **Zu § 8 – Auflösung:**

Entsprechend seinem Errichtungszweck ist das Sondervermögen zeitlich unbegrenzt ausgerichtet. Eine Auflösung ist nur aufgrund eines Landesgesetzes möglich.

#### **Zu § 9 – Inkrafttreten:**

Das Gesetz tritt mit Beginn der 20. Wahlperiode in Kraft. Dies entspricht dem Zeitpunkt, in dem auch die Neuregelung des § 19 Absatz 1 SH AbgG (neu) in Kraft tritt, nach dem zur Finanzierung zukünftiger Abgeordnetenentschädigungen für ehemalige Abgeordnete und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen ein Versorgungsfonds als Sondervermögen zu errichten ist.

Ole Plambeck  
und Fraktion

Birgit Herdejürgen  
und Fraktion

Lasse Petersdotter  
und Fraktion

Annabell Krämer  
und Fraktion

Lars Harms  
und die Abgeordneten des SSW